

Richtlinien der Kulturförderung



Beschluss

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 26.02.2024 mit dem die Richtlinien der Kulturförderung 2024 (KF 2024) erlassen werden
K-066-10-2023

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung:

(1) Gegenstand dieser Richtlinien ist die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Förderung von künstlerischen und kulturellen Maßnahmen und Aktivitäten von Welser Künstlern und Kulturtreibenden oder künstlerischer und kultureller Maßnahmen und Aktivitäten im Stadtgebiet von Wels.

(2) Ziele der Kulturförderung sind die Unterstützung künstlerischer, kultureller Ausdrucksformen, die Erhöhung der Außenwirkung durch die Aktivitäten und die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur.

Es gilt die Subventionsordnung der Stadt Wels in der jeweils geltenden Fassung, insoweit diese Richtlinien zur Kulturförderung keine abweichenden Festlegungen treffen.

§ 2 Förderungswerber:

Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sein.

§ 3 Förderbare Maßnahmen:

Förderbare Maßnahmen sind Maßnahmen und Investitionen im Rahmen von Jahresprogrammen, die durch die entsprechenden Organe (zuständiges Mitglied des Stadtsenates, Stadtsenat oder Gemeinderat) als förderwürdig eingestuft werden.

Maßnahmen ab einer Förderhöhe von € 2.000,00 werden dem Kultur- und Förderbeirat für dessen Empfehlung vorgelegt.

Nicht gefördert werden:

- (a) Umsatzsteuer:
Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), ist sie als förderbarer Kostenbestandteil zu berücksichtigen. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (b) Ankauf oder Ablöse für Grunderwerb
- (c) Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen
- (d) Erwerb von Kraftfahrzeugen
- (e) Steuern und öffentliche Gebühren und Abgaben
- (f) Benefizveranstaltungen durch Barsubventionen

§ 4 Förderhöhe:

Die jeweilige Förderhöhe wird nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die entsprechenden zuständigen Organe der Stadt Wels festgelegt.

Der Förderwerber verpflichtet sich vorab, bei sämtlichen in Frage kommenden Fördergebern (andere Gebietskörperschaften, Kammern, Vereine etc.) um Förderung für die Maßnahme anzusuchen. Der Förderwerber hat im Förderantrag (§ 5) an die Stadt Wels verpflichtend anzugeben, bei welchen anderen Förderwerbern er bereits einen Antrag auf Förderung gestellt hat und inwieweit und in welcher Höhe andere Förderwerber eine Förderung für die Maßnahme gewährt haben.

Die Förderhöhe beträgt jedoch maximal 70% Prozent der für die Durchführung der gemäß § 3 förderbaren Maßnahme (Investition) insgesamt anfallenden und im Finanzplan (§ 5) des Förderwerbers dargelegten Kosten.

Voraussetzung für die maximale Förderhöhe ist, dass alle, für die Maßnahme (Investition) in Frage kommenden Finanzierungsquellen im Finanzplan angeführt sind und das ehrliche Bemühen des Förderwerbers um die Erlangung von sämtlichen zusätzlichen Förderungen durch andere Fördergeber glaubhaft gemacht wird.

Für den Fall, dass der Förderwerber nach Gewährung der Förderung durch die Stadt Wels für den gleichen Förderzweck (förderbare Maßnahme) noch eine andere Förderung, von wem auch immer, erhält und der Förderwerber dies wissentlich nicht im Förderansuchen bei der Stadt Wels angeführt hat, wird die Förderung seitens der Stadt Wels auf jene Höhe gekürzt und allenfalls bereits ausbezahlte Beträge werden (teilweise) zurückgefordert, die jenen Betrag übersteigen, der als Förderung gewährt worden wäre, wenn dieser Umstand bereits bei Gewährung der Förderung durch die Stadt Wels bekannt gewesen wäre.

Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung oder eine bestimmte Höhe besteht nicht.

Sollten sich die Kosten für die Realisierung der förderbaren Maßnahme erhöhen, bleibt die Förderhöhe unverändert, insoweit die Stadt Wels nicht eine neuerliche Förderung gewährt. Die Förderhöhe unterliegt keiner Wertsicherung.

§ 5 Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular, und hat vor der Umsetzung der förderbaren Maßnahme zu erfolgen.

Im Förderansuchen hat der Förderwerber die beabsichtigte Maßnahme ausreichend zu beschreiben und darzutun, welche Mittel dem Förderwerber zur Durchführung der Maßnahme zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für die Maßnahme eine Förderung empfangen oder beantragt hat. Dem Antrag ist ein Finanzplan mit entsprechenden Nachweisen anzuschließen.

§ 6 Förderungsbedingungen:

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Förderwerber einen Welsbezug vorweisen kann. Weitere Voraussetzungen sind durch den Kriterienkatalog geregelt.

§ 7 Verpflichtungen des Förderwerbers:

Der Förderwerber verpflichtet sich, folgende Förderbedingungen einzuhalten:

- Die Förderung ist im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel sparsam, wirtschaftlich und zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden.
- Als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderwerber nach Aufforderung durch die Stadt Wels entsprechende Nachweise schriftlich der Stadt Wels vorzulegen. Als Nachweis gilt die Übermittlung einer Abrechnung der förderbaren

Maßnahme mit allen zur Prüfung dieser Abrechnung erforderlichen Belegen und Berechnungsunterlagen. Sollten die geforderten Nachweise nicht oder im unzureichenden Maße zu den von der Stadt Wels festgelegten Terminen vorgelegt werden, wird die weitere Auszahlung der Förderung ausgesetzt, bis der Förderwerber seine Verpflichtung vollständig erfüllt.

- Auf allen Ausendungen, Aufkündigungen, Internetseiten, sowie Auftritten in den sozialen Medien des Förderwerbers im Zusammenhang mit der förderbaren Maßnahme ist das Logo der Stadt Wels zu verwenden und für alle deutlich erkennbar anzubringen.
- Zum Zweck der Überprüfung der Gebarung der Stadt Wels ist den hierzu beauftragten Organen der Stadt Wels Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen durch den Förderwerber jeder Zeit zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen oder durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen und auf Verlangen der Stadt Wels Jahresabschlüsse vorzulegen.
- Der Förderwerber hat alle Umstände, welche die Durchführung der förderbaren Maßnahme verzögern, behindern oder unmöglich machen oder eine Abänderung der Angaben im Förderansuchen (z.B. Änderung der Art oder der Kosten der Maßnahme), der Stadt Wels unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- Ansprüche aus der aufgrund dieser Richtlinien zugesagten Förderung dürfen nicht an Dritte abgetreten werden oder mit gegebenenfalls gegen die Stadt Wels zustehenden Ansprüchen aufgerechnet werden.

§ 7 Art der Förderung:

Die Förderung kann in Form einer Barsubvention oder als Sachleistung/Naturalsubvention geleistet werden.

§ 8 Widerruf der Förderung / Nachträgliche Einstellung:

(1) Widerruf der Förderung

Die Förderung kann seitens der Stadt Wels schriftlich ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung und jederzeit widerrufen werden sowie die im betreffenden Jahr bereits geleistete Subvention samt Zinsen in Höhe 4 % p.a. mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Widerrufserklärung zurückgefordert werden, wenn:

- a) der Förderwerber gegen diese Richtlinien oder die Subventionsordnung der Stadt verstößt oder Verpflichtungen dieser Richtlinien oder der Subventionsordnung der Stadt Wels nicht erfüllt und der Verstoß bzw. die Verpflichtung nicht binnen eines Monats nach erfolgter schriftlicher Mahnung abgestellt bzw. nachträglich erfüllt wird;
- b) der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Förderwerber gegenüber der Stadt Wels vorsätzlich oder grob fahrlässig sonstige förderrelevante unwahren Angaben gemacht hat;
- c) vom Förderwerber die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen bzw. Auskünfte verweigert wird oder die Fördermittel einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt werden;
- d) über das Vermögen des Förderwerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- e) Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderwerbers bzw. seinen organschaftlichen Vertretern bzw. seines Vermögens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Fördermaßnahme beeinträchtigen oder ausschließen;
- f) Umstände, gleich welcher Natur, eintreten oder bekannt werden, welche, wären sie bei Gewährung der Förderung bereits bekannt gewesen, dazu geführt hätten, dass die Förderung nicht oder nicht in voller Höhe gewährt worden wäre.

(2) Nachträgliche Einstellung

Die Bearbeitung des Förderansuchens ist einzustellen, wenn der Förderwerber nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Datum der Antragseinbringung, die erforderlichen Unterlagen (Finanzplan, Angaben zur förderbaren Maßnahme) nicht oder nicht vollständig einbringt.

§ 9 Beilagen

Integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist beiliegender Kriterienkatalog.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien tritt der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wels vom 21. November 2022, mit dem die Richtlinien der Kulturförderung 2022 (KF 2022) erlassen werden, außer Kraft.

Kriterienkatalog für die Förderung von Kunst und Kultur in Wels

Präambel

Folgend angeführte Kriterien werden bei der Bewertung von Kunst- und Kulturförderungen herangezogen und sollen je nach Erfüllung durch die Subventionswerber auch bei der Entscheidung über die Förderwürdigkeit und -höhe helfen.

1. Welsbezug

- Wels ist der Hauptwohnsitz der Antragsteller.
oder
- Wels ist der Arbeits- und Lebensmittelpunkt für das künstlerische / kulturelle Schaffen.
oder
- Wels ist Ort der künstlerischen / kulturellen Produktion.

2. Innovation

- Das Projekt trägt wesentlich zur Weiterentwicklung künstlerischer / kultureller Praxen bei.
oder
- Das Vorhaben bietet einen innovativen Zugang zu Kunst- und Kultur zumindest in Teilen des Projektes.
oder
- Die Antragsteller können neue Formate, Konzepte und Ideen im Rahmen des Projektes erproben und vorstellen.

3. Kulturelles Erbe

- Das Projekt bezieht sich auf das kulturelle Erbe in all seiner Vielfalt und schafft damit auch einen Gegenwartsbezug.
oder
- Das Vorhaben spiegelt die Vielfältigkeit der Traditionen und Bräuche wider, die Teil der heutigen Gesellschaft sind.
oder
- Die Antragsteller setzen Akzente für den Erhalt des kulturellen Erbes, ohne das schiere Bewahren in den Vordergrund zu stellen.

4. Überregionalität und Internationalisierung

- Das Projekt strahlt in der Außenwahrnehmung über die Grenzen von Wels hinaus.
oder
- Das Vorhaben bezieht internationale Künstler und Kulturtreibende in die Gestaltung mit ein.
oder
- Die Antragsteller schaffen mit dem Format die Möglichkeit des internationalen Austausches.

5. Vermittlung

- Das Projekt beinhaltet auch ein Konzept zur Vermittlung der Inhalte sowohl in Bezug auf Marketing als auch in Bezug auf Publikumsakquise.
oder
- Das Vorhaben wendet sich vorrangig an eine jugendliche Zielgruppe und skizziert Möglichkeiten diese zur Beteiligung zu gewinnen.
oder
- Die Antragsteller entwickeln Formate, die den Zugang zu Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsgruppen so einfach wie möglich gestalten.

6. Wirtschaftlichkeit

- Das Projekt basiert auf einem nachvollziehbaren Finanzierungsplan.
oder
- Das Vorhaben ist nachweisbar ohne die beantragte Förderung nicht durchführbar.
oder
- Die Antragsteller können die wirtschaftliche Gebarung für das Projekt durch Referenzprojekte belegen.

Für den Bürgermeister:



Vizebürgermeisterin
Christa Raggl-Mühlberger